

48. Verstoßt es gegen die guten Sitten, wenn ein Schuldner, nach Aufgabe des von ihm bisher selbständig betriebenen Geschäftes, nunmehr seiner Ehefrau in dem von ihr neu begründeten Geschäft unentgeltlich Dienste leistet und auf diese Weise seinen Gläubigern den Ertrag seiner wirtschaftlichen Tätigkeit entzieht?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 5. November 1907 i. S. B. (Bekl. u. Widerkl.)
w. L. Ehefr. (kl. u. Widerbekl.). Rep. VII. 18/07.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte, die Gläubigerin des Ehemannes der Klägerin war, ließ auf Grund eines vollstreckbaren Titels durch Beschluß des zuständigen Amtsgerichts mehrere Forderungen, die nach ihrer Angabe ihrem Schuldner zustehen sollten, pfänden und sich überweisen. Die Klägerin erhob Widerspruchsklage mit der Behauptung, daß die betreffenden Forderungen ihr zuständen, da sie aus Geschäften entstanden seien, die von ihr in dem von ihr betriebenen Installationsgeschäft abgeschlossen worden seien. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage und widerklagend Verurteilung der Klägerin zur Duldung der Zwangsvollstreckung in die streitigen Forderungen. Sie begründete diese Anträge mit der Behauptung, daß das von der Klägerin geführte Geschäft nur scheinbar auf ihren Namen gehe; in Wahrheit sei der Ehemann der Klägerin der Inhaber des Geschäftes, das er bis zum Juli 1905 unter eigenem Namen betrieben und damals auf die Klägerin nur deshalb übertragen habe, um sich gegen die Zwangsvollstreckung seiner Gläubiger zu sichern; die Geschäftsübertragung verstoße daher gegen die guten Sitten, sei demgemäß nach den §§ 138 und 826 sowie nach § 117 B.G.B. nichtig und mache die Klägerin schadenersappflichtig. Die Klägerin beantragte Abweisung der Widerklage. Sie bestritt, daß eine Geschäftsübertragung stattgefunden habe, und behauptete, daß ihr Ehemann sein Geschäft aufgegeben, und sie ein neues Geschäft selbständig begründet habe. Der erste Richter wies Klage und Widerklage ab; der Berufungsrichter gab dagegen der Klage in Ansehung von fünf Forderungen, der Widerklage, unter Abweisung im übrigen, in Ansehung einer Forderung statt. Die Grundlage dieser Entscheidung bildet

die Annahme des Berufungsrichters, daß die Forderung, bezüglich deren dem Widerklagantrage entsprochen wurde, noch im Betriebe des Geschäftes des Ehemannes entstanden sei und daher diesem zustehende, während die übrigen Forderungen im Betriebe des von der Klägerin neu begründeten Geschäftes erwachsen seien. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter nimmt an, daß nicht eine Übertragung des Geschäftes des Ehemannes auf die Klägerin stattgefunden habe, sondern daß ersterer sein Geschäft aufgegeben habe, und das Geschäft der letzteren ein neues sei. Er stützt diese Annahme auf die von ihm für glaubhaft erachtete Befundung des Ehemannes, die dahin geht, daß, als er das Geschäft aufgegeben habe, das ganze Geschäftsinventar gepfändet und versteigert gewesen sei, daß das vorhandene Werkzeug dem Wirte W. gehört habe, daß, was von seinem Geschäft noch als sein Eigentum vorhanden gewesen sei, möglicherweise etwas Arbeitsgerät und Arbeitsmaterial gewesen sein möge, und daß größere Aufträge nicht vorgelegen hätten. Der Berufungsrichter entnimmt hieraus, daß die einzelnen Bestandteile, aus denen das Geschäft des Ehemannes sich zusammengesetzt habe, damals gar nicht oder nur in höchst unzureichendem Maße mehr vorhanden gewesen seien, und daß daher das Geschäft der Klägerin auf einer im wesentlichen neuen Grundlage habe aufgebaut werden müssen. Diese Auffassung ist wohl begründet.“ (Wird näher ausgeführt.) „Daß in der durch den Geschäftsrückgang herbeigeführten Aufgabe selbständiger Geschäftstätigkeit von Seiten des Ehemannes und in der Gründung eines eigenen selbständigen Geschäftes durch die Ehefrau kein Verstoß gegen die §§ 138, 826 B.G.B. gefunden werden kann, bedarf kaum der Erwähnung. Die Zurückweisung der Revision ist hiermit gegeben.

Im übrigen soll nicht unbemerkt bleiben, daß der Senat auch denjenigen Ausführungen beistimmt, in denen der Berufungsrichter darlegt, daß selbst, wenn wirklich eine Geschäftsübertragung stattgefunden haben sollte, kein ausreichender Grund vorläge, um diese Übertragung als eine nichtige „Schiebung“ anzusehen. Die Ansicht der Revision, es widerstreite den guten Sitten, daß der Ehemann der Klägerin dieser unentgeltlich Dienste leiste und dadurch den Ertrag seiner wirtschaftlichen Tätigkeit seinen Gläubigern entziehe, die

auf diesen Ertrag in Gestalt der Gehaltsforderung hätten Zugriff nehmen können, wenn er bei einem Dritten Anstellung gesucht hätte, kann nicht gebilligt werden. Zwar haben die Gläubiger eines Schuldners in den gesetzlichen Schranken Anspruch auf die Befriedigung aus den Erträgnissen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, sofern und soweit sich diese Erträgnisse äußerlich greifbar als solche darstellen und ihrem Zugriff zugänglich sind. Allein es besteht kein für die Rechtsordnung in Betracht kommender Anspruch der Gläubiger darauf, daß ihr Schuldner seine wirtschaftliche Tätigkeit in einer solchen Form und Gestalt ausübe, die es ihnen ermöglicht, ihre Hand auf den Ertrag zu legen. Eines weiteren Eingehens auf diesen Punkt bedarf es hier um so weniger, als selbst wenn die Revisionsklägerin mit ihrer Anschauung Recht hätte, dies im gegenwärtigen Falle niemals zu dem von ihr erstrebten Ziele führen könnte. Denn es könnte alsdann doch höchstens daran gedacht werden, daß die andere Vertragspartei, der der Schuldner seine Dienste unentgeltlich widmet, mit einer Klage, sei es aus dem § 826 B.G.B., oder aus dem Anfechtungsgesetze, angehalten werden könnte, ein angemessenes Entgelt dem Zugriff der Gläubiger, soweit solcher sonst zulässig ist, darzubieten. Keine rechtliche Möglichkeit besteht hingegen dafür, daß in einem Rechtsstreite der vorliegenden Art die Gläubiger die Forderungen der Gegenpartei ihres Schuldners als Forderungen des letzteren behandeln könnten. Daß von der Revisionsklägerin herangezogene Urteil des VI Zivilsenates des Reichsgerichts (Gruchot, Beitr. Bd. 49 S. 352) betraf einen völlig anders beschaffenen Fall.“ . . .